

# RS Vwgh 1998/12/21 98/17/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

37/01 Geldrecht Währungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67d;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

DevG §2 Abs4 Z2 idF 1990/464;

DevG §20 Abs1 idF 1992/034;

DevG §23 Abs1 idF 1992/034;

VStG §35 Z3;

## Rechtssatz

Eine Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt und Zwangsgewalt liegt nur dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen wird und physischer Zwang bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (Hinweis E 14.12.1993, 93/05/0191). Die für den Fall der Verweigerung der Einsichtnahme (von dem von dieser Maßnahme Betroffenen als Sanktion) angeführte Möglichkeit der Entziehung der Devisenhändlerermächtigung setzt ebenso wie die Bestrafung nach § 23 Abs 1 DevG ein förmliches, mit Bescheid zu beendendes Verfahren voraus, in dem die Berechtigung zur Einsichtnahme zu überprüfen wäre. Ein physischer Zwang oder die Androhung eines solchen liegt daher nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998170011.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>